

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 27. März 1924.

Kammer IV. Prüfnr. 8275-

N i e d e r s c h r i f t .



Anwesend:

Betrifft den Bildstreifen:

a) als Vorsitzender: Dr. Gördes

" Jenseits der Klostermauern"

b) als Beisitzer: Herr Hoffmann
" von Zobelitz
" P-Wartmann
" Pr. Lampe.

Antragsteller: E. Morsbach,
Hannover

c) als Sachverständiger:
Herr Kaplan Siebers.

Ursprungsfirma: wie oben.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befugten seien, wurde nicht abgegeben.
Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 224 m; 2. Akt 304 m; 3. Akt 304 m; 4. Akt 242 m; 5. Akt 264 m;
6. Akt 210 m. = 1648 m.

Der Sachverständige wurde mit Zustimmung der Kammer gehört;
er äußerte sich wie folgt:

Ich habe mir Mühe gegeben, der Handlung zu folgen, konnte aber zunächst in die ersten Akte kaum eine Klarheit hineinbringen, man weiß anfangs nicht, was das Ganze bedeuten soll und man sucht nach einer Idee, um deretwillen die Klosterfrau, einem inneren Drange folgend, hinausgeht und draußen u. a. die Versöhnung ihrer Eltern bewirkt. Der Verfasser hat sich offenbar bemüht, die Nonnen in einer sympathisch wirkenden Weise darzustellen, aber ich glaube doch, daß es bei der großen Verehrung, die in katholischen Kreisen den Ordensschwestern entgegengebracht wird, verletzend wirkt, wenn hier gezeigt wird, wie die Ordensfrau an einem Maskenfest teilnimmt, dort Sekt trinkt usw. Das ist für den Empfinden des katholischen Volkes ungeheuerlich und es wird gewiß großen Anstoß erregen, weil eine Klosterfrau auf einem Maskenball etwas ganz Unmögliches ist. Das Gleiche gilt aber auch von der Maske, die in Gewande eines hohen Geistlichen mit dem Kreuz auf der Brust, auf dem Fest zu sehen ist. - Auf die Frage von Pastor Wartmann, ob man hier nicht zur Entschuldigung sagen könne, daß die Klosterfrau noch nicht das Celibdat abgelegt haben antwortet Kaplan Siebers: Der ganze Vorgang ist trotzdem ungeheuerlich, denn es gibt in Klöstern keine Hinterpförtchen, aus denen eine Klosterfrau zum Maskenball geht; der Priesterstand wird dadurch verhöhnt, daß ein Mönch oder hoher Geistlicher an Arm einer Tänzerin kommt, auch wenn es eine Maskerade sein soll und wird lächerlich gemacht. Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe:

Entscheidungsgründe:

.....

- I. Der Inhalt des Bildstreifens ergibt sich aus der dem Antrag beigefügten Inhaltsangabe.
 - II. Nach den Ausführungen des Sachverständigen erachtete die Kammer von der Vorführung des Bildstreifens eine Verletzung des religiösen Empfindens im Sinne des § 4 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes.
- Es war demnach zu erkennen wie geschehen,

gez. Dr. G ö r d e s.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte Fr. Mellini gemäß § 12 Abs. 1 des Lichtspielgesetzes Beschwerde ein.

gez. Dr. G ö r d e s.